

Das Verfahren der Rohmaterialzuteilung ist den Beteiligten bekannt. Es wird indessen im folgenden, soweit erforderlich, noch kurz gestreift.

In allen anderen Stufen der Metallverarbeitung, also bei der Verarbeitung von Halbmaterial und Fertigerzeugnissen, gibt es keine Zuteilung mittels Scheinen. Beim Halbmaterial besteht allerdings eine „Bezugs- und Verbrauchsregelung“, die jedoch ohne irgendwelche Bescheinigungen angewendet wird.

In der Metallbewirtschaftung kennt man im allgemeinen durchlaufende Bescheinigungen nach Art der Kontrollnummerscheine, Kennziffern od. dgl. nicht! Lediglich in einer ganz geringen Anzahl von Sonderfällen, die für das Uhrmacherhandwerk nicht in Betracht kommen, arbeitet die Metallbewirtschaftung mit „Bescheinigungen“, die innerhalb der Lieferkette bis zum Verarbeiter der ersten Stufe (Rohmaterialverarbeiter) weitergegeben werden.

Als Grundsatz ist also festzuhalten: der Verarbeiter des Rohmaterials, also die Gießerei oder das Walzwerk, ist derjenige, der die Metallzuteilung und die Verbrauchsgenehmigung erhält. Er hat sich darum zu kümmern, daß er die entsprechende Verbrauchsmenge genehmigt erhält, und darf diese Sorge nicht auf seine Abnehmer abwälzen.

Die Metallbewirtschaftung unterscheidet verschiedene Arten von Bedarfsfällen. Hier wird nur die Gruppe des kriegswirtschaftlich wichtigen Bedarfs allgemeiner Art besprochen.

Beschaffung von Metallen für kriegswirtschaftlich wichtige Aufträge allgemeiner Art

Die Metalle können in der Gegenwart selbstverständlich nicht für ganz allgemeine und unbestimmte Zwecke, sondern in erster Linie für den kriegswirtschaftlich wichtigen Bedarf freigegeben werden.

Unter „kriegswirtschaftlich wichtigem Bedarf“ versteht die Reichsstelle, wenn man einmal von den noch dringlicheren Sonderfällen absieht, folgendes:

- a) den Bedarf der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke für deren Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten;
- b) den Bedarf von industriellen und handwerklichen Betrieben aller Art für deren Reparatur- und Unterhaltungsbedarf;
- c) den Bedarf der handwerklichen Betriebe für die Ausführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten;
- d) den Bedarf zur Ausführung von Vorhaben, die auf besondere Veranlassung einer Reichsbehörde durchgeführt werden (z. B. Vierjahresplanbauten, Ackerschlepperprogramm);
- e) den Bedarf an Halbmaterial in denjenigen Fällen, in denen die Reichsstelle für Metalle für einzelne Firmen oder für eine Gruppe von Firmen eine Erhöhung der Halbmaterialbezugsberechtigung bewilligt hat.

Alle weiteren Fälle sind nicht ohne weiteres als kriegswichtig anzusehen, und zu behandeln. Für die Beschaffung von Metallen und Metallzeugnissen gelten in dieser Art von Bedarfsfällen die folgenden Bestimmungen.

Beschaffung von Fertigerzeugnissen

Im Uhrmacherhandwerk kommen Metalle wohl fast ausschließlich in Form von Fertigerzeugnissen, insbesondere von Uhren und Uhrteilen, zur Verarbeitung. Ferner bezieht der Uhrmacher für sein Handelsgeschäft fertige Uhren und andere Waren aus Metall.

Für den Bezug von Fertigerzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Metallen hergestellt sind, besteht keinerlei Bezugsbeschränkung. Bescheinigungen irgendwelcher Art für die Metallbeschaffung brauchen, abgesehen von bestimmten Sonderfällen, die hier nicht interessieren, nicht gegeben zu werden.

Selbstverständlich ist es unbedingt erforderlich, den Lieferer über Art und Dringlichkeit der auszuführenden Aufträge genau zu unterrichten. Der Hersteller der Fertigerzeugnisse, der meist Halbmaterial, gelegentlich auch Rohmaterial verarbeitet, wird dadurch in die Lage gesetzt, einmal seinen Halbmateriallieferer entsprechend dem vorigen Absatz (Beschaffung von Halbmaterial) zu unterrichten und gegebenenfalls seinen eigenen Antrag für das Rohmaterial stichhaltig zu begründen. Es kommt darauf an, daß die gesamte Lieferkette über die Dringlichkeit bzw. Kriegswichtigkeit der erteilten Aufträge unterrichtet wird, damit der Verarbeiter der ersten Stufe — Walzwerk oder Gießerei — Unterlagen für seinen Mehrverbrauchsantrag erhält.

Im vorstehenden sind die Wege der Beschaffung von Metallen für den allgemeinen kriegswirtschaftlich wichtigen Bedarf dargestellt. Die Reichsstelle hat in ihren Richtlinien angedeutet, daß sie gewillt ist, den dieser Darstellung zugrunde liegenden gesetzlichen, Maßnahmen unbedingt Geltung zu verschaffen. So kündigt sie z. B. ein Einschreiten gegen jeden Lieferer an, der seine Abnehmer durch irreführende Erklärungen oder durch Anforderung von Bescheinigungen für Fälle, in denen keine Bescheinigungen vorgesehen sind, beunruhigt! Die Sorge um die Materialbeschaffung darf auf keinen Fall den Abnehmern zugeschoben werden. Vielmehr muß sich der Verarbeiter des Materials an seine Lieferer wenden.

Sofern sich aus den Angaben des Bestellers eine besondere Eilbedürftigkeit ergibt, muß dieser Eilbedürftigkeit durch Lieferung aus

den Beständen oder durch Zurückstellung weniger eiliger Aufträge Rechnung getragen werden. Gegebenenfalls können auch Teillieferungen vorgenommen werden.

Sollten sich trotz Anwendung dieser Richtlinien Lieferschwierigkeiten ergeben, dann können sich die Betriebe über ihre zuständige Organisation berichtend an die Reichsstelle für Metalle wenden. In diesen Mitteilungen über Bezugsschwierigkeiten müssen jedoch alle für die Beurteilung des Falles wichtigen Angaben enthalten sein, und zwar insbesondere folgende:

- genaue Anschrift des Lieferers,
- Art und Menge des bestellten Materials,
- Bestellnummer und Datum,
- Verwendungszweck des Materials,
- Begründung der Lieferablehnung durch die Lieferer,
- Angabe, von welchen anderen Lieferern gleichartiges Material bezogen wird.

Nach Möglichkeit sollen diesem Bericht Abschriften oder Ablichtungen (Photokopien) folgender Schriftstücke beigelegt sein:

- der Bestellung der benötigten Metallzeugnisse,
- der Auftragsbestätigung des Lieferers,
- des letzten ablehnenden Briefes des Lieferers.

Wenn dem Besteller bekannt ist, daß der vorgeschaltete Verarbeiter erster Stufe (Walzwerk bzw. Gießerei) einen Mehrverbrauchsantrag für das Roh- und Abfallmaterial bei der Reichsstelle eingereicht hat, über den noch nicht entschieden oder der abgelehnt worden ist, dann empfiehlt es sich, diesen Antrag in dem Bericht anzugeben. Dabei sind folgende Angaben von dem Walzwerk bzw. der Gießerei zu erbitten und weiterzugeben:

- Datum des Mehrverbrauchsantrages,
- Nummer des Mehrverbrauchsantrages,
- Positionsnummer, unter der der Metallbedarf für den in Frage stehenden Auftrag angegeben ist.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die Glieder der gesamten Lieferkette vom Verbraucher des fertigen Erzeugnisses bis zum Erzeuger des Halbmaterials vertrauensvoll zusammenarbeiten müssen, um dem Halbmaterialerzeuger bzw. Rohmaterialverarbeiter für seine Anträge die notwendigen Unterlagen zu verschaffen. Es steht zu hoffen, daß in Kürze an die Stelle der bisherigen gegenseitigen Beunruhigung und der fruchtlosen Auseinandersetzungen die unbedingt erforderliche Ruhe tritt, die den Betrieben wieder ordnungsgemäße Planungen ermöglicht.

Uhrmacher, die nach Leipzig kommen.

gehen 1. zum Wohnungsnachweis auf dem Hauptbahnhof
 2. zur Beratungsstelle des Reichsinnungsverbandes, Hainstr. 17—19
 3. und dann in die Messehäuser

Die Beratungsstelle des Reichsinnungsverbandes befindet sich in den vergrößerten Gefolgschaftsräumen der Firma Georg Jacob, Leipzig C 1, Hainstr. 17—19

Die Beratungsstelle gliedert sich in Messeauskunft, Betriebswirtschaft, Schaufenster- und Ladengestaltung sowie Uhrmacher-Werbung.

Die Beratungsstelle ist geöffnet vom 25. 8. bis 28. 8. 40. Besuchszeit täglich 12—17 Uhr.

Reichsinnungsmeister und Geschäftsführer des Reichsinnungsverbandes geben Auskunft am 25. 8. von 14—16 Uhr, am 26. und 27. 8. von 16—17 Uhr.

